

Gut geplant ist halb gewonnen

Worauf es bei der Investitions- und Finanzplanung ankommt

Neben der Standortwahl ist bei der Gründung oder der Übernahme einer Zahnarztpraxis auch die kurz- und mittelfristige Investitions- und Finanzplanung wichtig. Dabei sollten Zahnärzte vor allem betriebswirtschaftliche Gesichtspunkte in den Mittelpunkt stellen. Steuerliche Überlegungen dürfen – wenn überhaupt – nur eine nachgelagerte Rolle spielen.

Eine Fehlinvestition wird nicht deshalb sinnvoll, nur weil mit ihr eine mögliche Steuerersparnis verbunden ist, die den wirtschaftlichen Verlust mindert. Denn dieser ist aufgrund seiner steuerlichen Auswirkungen so lange nicht von Vorteil, solange die Steuersätze unter 100 Prozent liegen. Dies ist offenkundig niemals der Fall. Aktuell beträgt die höchstmögliche Steuerbelastung inklusive Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer etwa 50 Prozent.

Steigende Investitionen für Neugründungen

Bei einer Neugründung sollten sich Zahnärzte folgende Fragen stellen: Was brauche ich mindestens? Was kann ich nachinvestieren, wenn die Praxis angelaufen ist? Nicht alles, was Dentaldepots anbieten, ist bei der Praxisgründung tatsächlich erforderlich. Selbstverständlich sollte eine neu ausgestattete Zahnarztpraxis modernen technischen Anforderungen (z. B. digitales Röntgengerät) genügen, aber es müssen nicht von Beginn an drei Behandlungseinheiten und ein Cerec-Gerät sein.

2014 wurden für die Neugründung einer Einzelpraxis im bundesweiten Durchschnitt etwa 360.000 Euro aufgewendet. Zwei Jahre später waren es bereits 470.000 Euro. Eine bedenkliche Entwicklung – denn Investitionen müssen erst einmal verdient und Kredite trotz des derzeit historisch niedrigen Zinsniveaus zurückgezahlt werden.

Sinkende Preise für Praxisübernahmen

Bei der Übernahme einer Zahnarztpraxis ist in aller Regel eine funktionierende, aber häufig veraltete Praxiseinrichtung vorhanden. Bereits vor der Kaufentscheidung sollte man den notwendigen Bedarf an Nachinvestitionen ermitteln. In vielen Fällen ist eine Renovierung der Praxisräume erforderlich.



Foto: von Düsterlho, Rothammer und Partner

Hans Rothammer ist Steuerberater in Regensburg. Er gehört dem Experten-Netzwerk der eazf an.

Funktionierende Behandlungseinheiten müssen meist nicht sofort ersetzt werden. Diese Investitionen können nachgeholt werden, wenn die Umsätze und Gewinne stimmen und der Patientenstamm in ausreichendem Umfang treu geblieben ist oder neue Patienten dazugekommen sind.

2014 wiesen die Statistiker für die Übernahme einer Einzelpraxis einen durchschnittlichen Kaufpreis von 163.000 Euro aus. Die Nachinvestitionen beliefen sich im Mittel auf 102.000 Euro. Zwei Jahre später lagen diese Summen bei 161.000 beziehungsweise 123.000 Euro. Das zeigt, dass die Kaufpreise bei der Übernahme einer Praxis leicht sinken, während die Nachinvestitionen steigen – eine Tendenz, die sich nach Einschätzung von Branchenkennern in den nächsten Jahren weiter verstärken wird. Im Vergleich zu einer Neugründung ist die Übernahme einer Praxis also meist erheblich günstiger – selbst unter Berücksichtigung des Nachinvestitionsbedarfs.

Nicht vergessen sollte man bei beiden Varianten den erforderlichen Betriebsmittelbedarf in den Anfangsmonaten. Durch die zeitlich verzögerten Zahlungseingänge der Kassenzahnärztlichen Vereinigung und die teilweise erhebliche Zeitspanne zwischen Behandlungsbeginn, -abschluss, Rechnungsstellung und Geldeingang bei der Behandlung von Privatpatienten entsteht ein kurzfristiger Finanzierungsbedarf für laufende Praxiskosten, notwendige Lebenshaltungskosten und sonstige Ausgaben. Deshalb ist es ratsam, sich einen Kontokorrentkredit (Betriebsmittelkredit) einräumen zu

lassen, der die genannten Beträge für mindestens sechs Monate abdeckt. Im Normalfall baut sich die Inanspruchnahme dieses Kredits in Wellen nach sechs bis zwölf Monaten ab.

Bei der Beantragung von Krediten im Zuge einer Praxisgründung ist es zwingend erforderlich, belastbare Investitionspläne aufzustellen. Mittelfristige Finanzpläne für die Zeit danach sind hingegen leider eher die Ausnahme. Man sollte sich jedoch hierüber Gedanken machen, um spätere finanzielle Schwierigkeiten zu vermeiden.

Unterschiedliche Abschreibungszeiträume

Investitionen in die Praxisgründung werden über Abschreibungen unterschiedlich bei der Einkommensteuer geltend gemacht. Bei einer Praxisübernahme kann der entgeltlich erworbene immaterielle Praxiswert (Goodwill) auf drei bis fünf Jahre nach dem Ausscheiden des Verkäufers abgeschrieben werden, materielles Anlagevermögen auf die verbleibende Restnutzungsdauer, die jedoch häufig sehr gering ist. Bei einer Praxisneugründung werden die angeschafften Wirtschaftsgüter auf ihre betriebsübliche Nutzungsdauer (z. B. Behandlungseinheiten auf zehn Jahre) abgeschrieben. Abschreibungen mindern den steuerpflichtigen Gewinn und damit die Steuerlast.

Die Tilgung von Bankdarlehen ist meist auf zwölf Jahre und länger ausgerichtet. Häufig werden zwei

tilgungsfreie Jahre vereinbart. Durch die zeitliche Differenz zwischen Abschreibung und Tilgung ist die verfügbare Liquidität in den Anfangsjahren bedeutend höher als nach dem Wegfall von Abschreibungen (Annahme: Umsatz und Kosten bleiben gleich).

Dazu ein Beispiel: Der Zahnarzt Dr. Dent übernimmt am 1. Januar 2018 eine bestehende Zahnarztpraxis zum Preis von 250.000 Euro (Goodwill: 200.000 Euro, Einrichtung: 50.000 Euro). Den Kaufpreis finanziert er über ein Bankdarlehen mit einem Zinssatz von drei Prozent. Die Tilgung erfolgt nach zwei tilgungsfreien Jahren in zehn Jahresraten. Die Sonderausgaben belaufen sich auf 25.000 Euro, davon sind 12.000 Euro abzugsfähig.

Anhand der Tabelle 1 wird deutlich, dass die frei verfügbare Liquidität in den ersten beiden Jahren etwa 182.000 Euro beträgt und in den Folgejahren bei gleichen Einnahmen auf 125.000 Euro sinkt. Ohne eine vernünftige Finanzplanung, die diese Faktoren berücksichtigt, besteht die Gefahr, sich durch zusätzliche Zahlungsverpflichtungen (z. B. für den Kauf einer privaten Immobilie) zu übernehmen. Die Folge wäre, dass diese Verpflichtungen nicht mehr bedient werden können. Dieser Effekt könnte sich durch die Zahlungssystematik bei der Einkommensteuer noch verstärken. Die Steuerschuld wird grundsätzlich einen Monat nach Erlass des Steuerbescheids als Folge der jährlichen Ein-

Tabelle 1: Finanzielle Auswirkungen einer Praxisübernahme

	2018	2019	2020	2021 → 2024
Gewinn vor Afa	300.000	300.000	300.000	300.000
Afa Goodwill	66.667	66.667	66.667	
Afa Einrichtung	10.000	10.000	10.000	10.000
Zinsen kurzfristig	7.500	7.500	6.750	6.000
Sonderausgaben abzugsfähig	12.000	12.000	12.000	12.000
zu versteuerndes Einkommen	203.833	203.833	204.583	272.000
Steuer ca.	80.000	80.000	80.000	110.000
Verfügbare Liquidität				
Gewinn ohne Afa	300.000	300.000	300.000	300.000
Zins	7.500	7.500	6.750	6.000
Sonderausgaben	25.000	25.000	25.000	25.000
Tilgung			25.000	25.000
Steuer	80.000	80.000	80.000	110.000
	182.500	182.500	158.250	129.000

kommensteuererklärung fällig. Für die Einkommensteuer werden jeweils vierteljährliche Steuervorauszahlungen festgesetzt. Da die Steuererklärung meist erst am Ende des Folgejahres abgegeben wird, gibt es insbesondere bei steigenden Gewinnen eine zeitliche Verzögerung zwischen dem Entstehen und der Fälligkeit der Steuerschuld.

Dies verdeutlicht das zweite Beispiel, das ebenfalls von einer Praxiseröffnung am 1. Januar 2018 ausgeht:

Tabelle 2: Steuerliche Belastung

	Gewinn	zu verst. Einkommen	Einkommensteuer/Soli
2018	50.000	30.000	ca. 6.000
2019	100.000	80.000	ca. 27.000
2020	150.000	120.000	ca. 45.000
2021 und Folgejahre wie 2020			

Unter der Annahme, dass Einkommensteuererklärungen stets am Ende des Folgejahres abgegeben werden, die Bescheide zwei Monate später eingehen und die jeweiligen Beträge nach vier Wochen fällig werden, sind somit für die Jahre 2018 und 2019 keine Steuerzahlungen zu entrichten, wie die folgende Übersicht zeigt:

Tabelle 3: Steuerzahlungen

2018	0
2019	0
2020	18.000
2021	69.002
2022	81.000
2023	45.000
2024	45.000

Risiken frühzeitig erkennen

Fazit: Praxisgründer sollten finanzielle Risiken nicht unterschätzen. Frühzeitig erkennen lassen sie sich nur durch eine mittelfristige Finanzplanung, die ständig fortgeschrieben wird und sämtliche Faktoren – betriebliche wie private Liquiditätseinflüsse – berücksichtigt. Gleichzeitig hilft eine sinnvolle Investitionsplanung, folgenschwere wirtschaftliche Fehler zu vermeiden.

Hans Rothammer
Regensburg



Jubiläumsturnier



Benefiz-Golfturnier

Mittwoch, 25. Juli 2018

Zahnärzte golfen zugunsten der Rudolf Pichlmayr Stiftung e.V. (Die Stiftung unterstützt Kinder und Jugendliche sowie deren Familien vor und nach Organtransplantation.)

Golfclub Erding-Grünbach
(www.golf-erding.de)

Teilnehmerkreis: Zahnärztinnen und Zahnärzte, Angehörige anderer (Freier) Berufe und Gäste

Spielmodus: Nicht vorgabewirksames 18-Loch-Turnier Vierer Auswahldrive
Zugelassen sind alle HCP-Klassen
Höchstvorgabe HCP 54

Begleitprogramm: Schnupperkurs für Interessierte (circa zwei Stunden) und ein Puttingturnier

Abendprogramm: Siegerehrung, anschließend gemeinsames Abendessen mit attraktivem Rahmenprogramm (u. a. Tombola mit wertvollen Preisen)

Anmeldung: Bis **19. Juli 2018 per Fax: 089 230211-161** oder **online: www.blzk.de/golf**

Teilnahmegebühr: **125 Euro** pro Person (inklusive Greenfee, Rundenverpflegung, Abendessen und Spende)
90 Euro für Mitglieder des GC Erding-Grünbach
65 Euro für Teilnahme nur am Abendprogramm

Bankverbindung: Deutsche Apotheker- und Ärztekbank
IBAN: DE27 3006 0601 0001 1258 42,
BIC: DAAEEDDDXXX,
Stichwort: **Benefiz-Golfturnier 2018 der BLZK**

Für Fragen: Telefon 089 230211-160 (Ulrike Nover)

Anmeldung per Post/Fax an:

Bayerische Landes Zahnärztekammer
Soziales Engagement
Ulrike Nover
Flößergasse 1
81369 München
Fax: 089 230211-161

Ich melde mich für

- das Jubiläums-Benefiz-Golfturnier der BLZK (125 Euro)
- den Schnupperkurs für Interessierte (40 Euro)
- das Puttingturnier (10 Euro)
- das Abendprogramm (65 Euro)

am 25. Juli 2018 im Golfclub Erding-Grünbach an.

Name/Vorname

(Praxis-)Adresse

Telefon

Fax/E-Mail

Heimat-Golfclub

Spielvorgabe

Bemerkungen